

## **Vereinigtes Europa ! Auch für Druckbehälter und Dampfkessel ?**

Sind deutsche Dampfkessel gefährlicher als niederländische ? Passieren beim Zusammenbau von Druckgeräten in Belgien mehr Fehler als anderswo? Muss ein Kessel intensiver überwacht werden, nachdem man ihn aus der flämischen in die wallonische Region transportiert hat ? Schaut man sich die unterschiedlichen Gesetze und technischen Vorschriften in den Ländern der Euregio an, könnte man diese Fragen stellen. Selbstverständlich sind die physikalischen und technischen Grundlagen überall gleich. Dennoch gibt es in Europa erhebliche Unterschiede in der Überwachung solcher Anlagen. Grund genug, sich diesem Thema innerhalb der DIK-Veranstaltungsreihe „Euroregional Engineers Event: E<sup>3</sup>!“ zu widmen.

Anlässlich der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung des DIK (Drei Länder Ingenieur Kontakt) fanden sich am 13.11.2008 etwa 50 Ingenieure aus dem Dreiländereck Deutschland, Belgien und Niederlande zusammen. Veranstalter waren diesmal die deutschen Mitgliedsvereine VDI und VDE mit ihren jeweiligen Aachener Untergliederungen. Gastgeber war das Institut für Dampf und Gasturbinen der RWTH Aachen, in dem auch eine große Zahl von „Druckgeräten“, Turbinenprüfständen und Verdichteranlagen zu besichtigen waren. Experten des TÜV Rheinland, der mit Tochtergesellschaften u. a. in den Ländern Deutschland, Niederlande und Belgien vertreten ist, erläuterten die Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei der Überwachung von Dampfkesseln und Druckbehältern in der Euregio.

Für die Herstellung von sogenannten Druckgeräten oder auch anderen „gefährlichen“ Anlagen ist in Europa durch die EG-Produktrichtlinien ein weitgehend einheitlicher Standard erzielt worden. Je nach Einteilung in Gefährdungs-Kategorien sind bestimmte Anforderungen und Prüfungen durch den Hersteller oder durch „benannte Stellen“ (Notified Body, NoBo) durchzuführen.

Für den Betrieb von Anlagen gibt es aus Brüssel allerdings bisher nur EG-Rahmenrichtlinien, die in den verschiedenen Ländern unterschiedlich in Gesetze und Verordnungen überführt wurden. In Deutschland ist dies beispielsweise die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit den (erst teilweise fertig gestellten) Technischen Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS). Ähnlich ist es in den Niederlanden geregelt, wenn auch die Inhalte sich im Detail unterscheiden. In Belgien ist jedoch die Struktur der gesetzlichen Regelungen stark von der Historie geprägt. Es gibt die vom König unterzeichnete Beschlüsse, die je nach Art der Apparatur sehr detailliert beschreiben, welche Anforderungen zu erfüllen sind und wie und durch wen gewisse Prüfungen durchzuführen sind. Dabei kommt es auch noch darauf an, in welcher Region des Königreichs das Gerät betrieben wird.

Die für den Betrieb von prüfpflichtigen Anlagen zuständigen Prüfstellen haben in Deutschland (Zugelassene Überwachungsstelle, ZÜS), in Belgien (EDTC, Externe Dienst voor Technische Controles) und in den Niederlanden (Aangewezen Keurings Instelling, AKI) ähnliche Aufgaben. Es gibt jedoch auch Unterschiede, wie etwa bei der Prüfung beim Zusammenbau von Druckgeräten durch den Betreiber selbst.

Auch bei den Prüffristen gibt es ganz unterschiedliche Regelungen. Während die holländischen Nachbarn dem Betreiber feste, verlängerte und unter Berücksichtigung des Risikos auch flexible Termine von 2 bis zu max. 18 Jahren anbieten, sind die Prüffristen gemäß der deutschen i. d. R. auf maximal 3 bis 5 Jahre (innere Prüfung) begrenzt. Dabei wird hierzulande noch zwischen äußerer, innerer und Festigkeitsprüfung unterschieden. Erst seit wenigen Jahren ermöglicht die BetrSichV (siehe §15, Satz 17) auch eine Verlängerung der Frist, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Die Entscheidung darüber fällt jedoch die zuständige Behörde im Einzelfall. Der Betreiber tut also gut daran, die Prüffristen mit der jeweiligen ZÜS, der AKI und ggf. mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Dabei ist der TÜV Rheinland ein wertvoller Partner, da er sowohl über den Sachverstand und die Akkreditierung in Europa als NoBo Nr. 0035, in Deutschland als ZÜS sowie in den Niederlanden als AKI (Anerkennungsverfahren läuft) verfügt.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie bei:  
Herbert Gries, TÜV Rheinland Industrie Service, 51105 Köln, Am Grauen Stein,  
Tel.: 0049-221-806-2216, E-Mail: herbert.gries@de.tuv.com

Peter Guntermann